Bundesrat Drucksache 227/90

29.03.90

G - AS - Fz - K - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist es, das Berufungsverfahren für die Mitglieder der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (Kommission) und das Verfahren der Kommission so auszugestalten, daß diese als allgemein anerkanntes Sachverständigengremium ihre Aufgaben innerhalb der vom Gentechnikgesetz vorgegebenen Fristen und korrekt erledigen kann mit dem Ziel eines im Bundesgebiet möglichst einheitlichen Vollzugs der Regelungen des Gentechnikgesetzes.

Darüber hinaus soll die Arbeit der Kommission transparent gemacht werden.

B. Lösung

Das Verfahren der Kommission wird effektiv gestaltet durch:

- Aufteilung der Arbeit zwischen Plenum, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Berichterstattern,
- Einrichtung einer Geschäftsstelle der Kommission beim Bundesgesundheitsamt,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Einbeziehung der Vertreter in die Aufgabenerledigung, Regelung der Beschlußfähigkeit und Regelung über die Befangenheit der Mitglieder und
- Beteiligung externen Sachverstandes.

Die Zusammenarbeit mit den nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörden wird geregelt.
Die Bundesländer werden bei der Berufung der Mitglieder der Kommission beteiligt.

Grundsatzentscheidungen der Kommission werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Betreiber wird durch Regelungen über die Vertraulichkeit geschützt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen zusätzliche Kosten durch vermehrte Reisekosten für die Kommissionsmitglieder wegen häufigerer Sitzungen, Aufwendungsvergütungen, Kosten für Sachverständigengutachten, Ausstattung der Geschäftsstelle der Kommission mit Personal und Sachmitteln. Die Kosten können abgedeckt werden durch die Gebühren und Auslagen, die von den Behörden erhoben werden, die die Genehmigung und Anmeldung nach dem Gentechnikgesetz zu prüfen haben. Soweit die Zuständigkeit bei den Bundesländern liegt, erstatten sie dem Bund die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens bei der Kommission entstehenden Aufwendungen. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Die bei der Kommission entstehenden Kosten, die sich auf die Gebühren und Auslagen auswirken, die für die Genehmigung und Anmeldung gentechnischer Anlagen und Arbeiten zu erheben sind, können bei der betroffenen Wirtschaft infolge zusätzlicher Belastungen zu Preiserhöhungen im Einzelfall führen; ihr Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren, da dieser von den Erfahrungen mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes insbesondere von den zu erlassenden Kostenverordnungen abhängt; Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise sind deshalb nicht auszuschließen. Angesichts des relativ geringen Anteils der Kosten für die Genehmigung und Anmeldung an den gesamten Entwicklungskosten für gentechnische Produkte, sind diese aber nicht so erheblich, daß Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten wären.

Bundesrat Drucksache 227/90

29.03.90

G - AS - Fz - K - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler — Bonn, den 29. März 1990
121 (312) - 270 80 - Ge 40/90 (NA 4)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Zentrale Kommission
für die Biologische Sicherheit
(ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

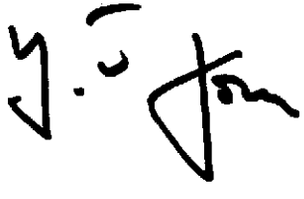

-3-

Drucksache 227/90

Verordnung über die Zentrale Kommission
für die Biologische Sicherheit
(ZKBS-Verordnung - ZKBSV)
Vom.....

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes vom .... (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (Kommission) prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik.

(2) Die Kommission gibt gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde Stellungnahmen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, insbesondere

1. zur Sicherheitseinstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 6a des Gentechnikgesetzes und

2. zu den möglichen Gefahren für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter durch eine Freisetzung oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen.

§ 2

Berufung der Mitglieder

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Benehmen mit den Landesregierungen. Bei den Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes sind Vorschläge des Wissenschaftsrates, bei Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes Vorschläge aus den dort genannten Bereichen einzuholen.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger aus demselbem Bereich für den Rest des jeweiligen Berufungszeitraumes berufen.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit macht die Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder im Bundesgesundheitsblatt bekannt.

§ 3

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

(1) Die Tätigkeit in der Kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht sowie eine Sitzungsentschädigung.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden.

§ 4

Beteiligung anderer Personen und Stellen

(1) Die in § 4 Abs.2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden.

(2) Auf Beschluß der Kommission werden der Antragsteller oder der Anmelder in dem Verfahren nach dem Gentechnikgesetz und von ihm beauftragte Sachverständige zum mündlichen Vortrag vor der Kommission zugelassen.

§ 5

Vorsitzender und Stellvertreter

Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Berichterstatter

(1) Anforderungen auf Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 werden auf je zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes und deren stellvertretende Mitglieder verteilt. Die Berichterstatter fertigen eine Zusammenfassung der Unterlagen und nehmen eine Sicherheitseinstufung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vor.

(2) Stimmen die Berichterstatter mit dem Antragsteller oder Anmelder in der Einstufung der Arbeiten in die Sicherheitsstufe 1 oder 2 überein, wird die Zusammenfassung und die Sicherheitseinstufung nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich allen Mitgliedern übersandt. Die Beurteilung der Berichterstatter gilt als Stellungnahme der Kommission, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission bei der Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beurteilung widersprechen. Bei einem Widerspruch entscheidet die Kommision über die Sicherheitseinstufung.

(3) Bei einer Einstufung in Sicherheitsstufe 3 oder 4 bereiten die Berichterstatter die Stellungnahmen der Kommission vor und berichten der Kommission. Die Berichterstatter können der Kommission Vorschläge für die Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 7 machen.

§ 7

Sachverständige

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission Sachverständige hören, Gutachten beiziehen, Untersuchungen durch Dritte vornehmen lassen oder einzelne Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Die Kommission hat ihre Geschäftsstelle beim Bundesgesundheitsamt.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Kommission einschließlich der Vorbereitung, Weiterleitung und Bekanntmachung ihrer Entscheidungen und unterstützt die Kommission, die Ausschüsse, Arbeitskreise und die Berichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die an die Kommission gerichteten Anträge entgegen, unterrichtet die zuständige Behörde bei Unvollständigkeit der Anträge unverzüglich und sorgt für die fristgerechte Beurteilung der Anträge durch die Kommission.

227/90

§ 9

Sitzungen der Kommission

(1) Die Sitzungen der Kommission finden in regelmäßigen Abständen statt.

(2) Die Kommission legt Ort und Zeit der Sitzungen, in der Regel für ein Jahr im voraus, fest.

(3) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und stellt für jede Sitzung auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Tagesordnung auf.

(4) Die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einverstanden sind. Die stellvertretenden Mitglieder sowie die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten die Einladung, die Tagesordnung und auf Anforderung die Sitzungsunterlagen nachrichtlich.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle.

(6) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 10

Durchführung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung entschieden. Auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen der Kommission sind vertraulich. Die Sitzungsteilnehmer dürfen keine Auskünfte über Beiträge und das Abstimmungsverhalten einzelner Sitzungsteilnehmer geben.

§ 11

Beschlußfassung

(1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes, anwesend sind. § 90 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

227/90

(2) Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ein Minderheitsvotum im Sitzungsprotokoll aufgezeichnet und bei der Veröffentlichung oder Weiterleitung von Stellungnahmen der Kommission zum Ausdruck gebracht wird. Ein Minderheitsvotum ist zulässig, wenn das Mitglied die Stellungnahme als Ganzes ablehnt und der Gegenstand des Minderheitsvotums in Form eines Antrags in die Beratung eingeführt worden ist.

§ 12

Sitzungsprotokoll

(1) Die Geschäftsstelle fertigt für jede Sitzung ein Sitzungsprotokoll, das Ort und Zeit der Sitzung, die Beratungsgegenstände, deren Ergebnisse und ihre Begründung sowie die Stimmenverhältnisse ausweist. Minderheitsvoten werden protokolliert. Dem Sitzungsprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Zur Erleichterung der Erstellung des Sitzungsprotokolls kann die Geschäftsstelle den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufzeichnen. Unmittelbar nach Erstellung des Sitzungsprotokolls sind die Aufzeichnungen zu löschen.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und von einem Beauftragten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(4) Die Geschäftsstelle übersendet das Sitzungsprotokoll an die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten das Sitzungsprotokoll auf Anforderung.

Drucksache 227/90

§ 13

Ausschüsse und Arbeitskreis

(1) Die Kommission kann für den jeweiligen Berufungszeitraum nach Bedarf unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 7 ständige Ausschüsse oder für bestimmte Aufgaben auf Zeit Arbeitskreise bilden. Zur Bildung von Arbeitskreisen ist in dringenden Fällen auch der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern befugt. Es bedarf hierfür der nachträglichen Zustimmung durch die Kommission.

(2) Die Kommission bestimmt die jeweiligen Sprecher der Ausschüsse und Arbeitskreise. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertretern den Sprecher. Der Sprecher vertritt die Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Kommission.

(3) Die Ausschüsse sowie die Arbeitskreise haben ihre Arbeitsergebnisse der Kommission über die Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. § 4 Abs. 1, §§ 7 und 10 Abs. 1 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Die Kommission gibt spätestens zwei Monate, bei Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten spätestens 40 Tage, nach Eingang der Unterlagen gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde eine Stellungnahme nach § 1 Abs. 2 ab. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich ist und nach § 10 Abs. 6 Satz 3 oder § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gentechnikgesetzes die Frist ruht oder die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde nach § 10 Abs. 6 Satz 2 des Gentechnikgesetzes die Frist verlängert. Die Stellungnahme ist zu begründen. Sie soll die tragenden Erwägungsgründe, das Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten enthalten.

(2) Kommt die Kommission bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes zu dem Ergebnis, daß sich der Antrag auf die Freisetzung eines Organismus bezieht, dessen Ausbreitung nicht begrenzbar ist, unterrichtet sie die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde unverzüglich hiervon.

§ 15

Tätigkeitsbericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit veröffentlicht wird.

(2) Die Kommission kann der Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung berichten, jedoch nicht vor Abschluß des jeweiligen Verfahrens nach dem Gentechnikgesetz.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit den in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministern trifft.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 35 des Gentechnikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 des Gentechnikgesetzes prüft und bewertet die Kommission für die Biologische Sicherheit (Kommission) die sicherheitsrelevanten Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes, gibt hierzu Stellungnahmen ab und berät die Bundesregierung und die Bundesländer in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik. Diese Verordnung füllt die Ermächtigungsgrundlage im § 4 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes aus und regelt die Berufung der Mitglieder der Kommission, das von der Kommission einzuhaltende Verfahren, die Hinzuziehung externer Sachverständiger und die Zusammenarbeit mit den für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständigen Behörden.

Ziel dieser Verordnung ist es, das Berufungsverfahren für das unabhängige Sachverständigengremium so zu regeln, daß eine breite Akzeptanz erreicht werden kann. Vorschriften über das Verfahren der Kommission und ihre Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden stellen sicher, daß die Kommission ihre Aufgaben - im Hinblick auf die von den Vollzugsbehörden nach dem Gentechnikgesetz einzuhaltenden Fristen - schnell und korrekt erledigen kann. Das im Auge zu behaltende Ziel ist dabei der im Bundesgebiet einheitliche Vollzug der Regelungen zur Gentechnik. Das Verfahren der Kommission soll einerseits für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden, um die Akzeptanz der Arbeit der Kommission und allgemein der Gentechnik zu verbessern. Andererseits ist aber auch der berechtigte Anspruch des Betreibers zu berücksichtigen, daß vertrauliche Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere die Vorschriften über den Ausschluß bestimmter Personen im Verwaltungsverfahren wegen Befangenheit bzw. wegen

Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG), ehrenamtliche Tätigkeit und Ausschüsse (§§ 81 ff. VwVfG) finden Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

Diese Verordnung verursacht Kosten für den Bundeshaushalt in Form von Reisekostenerstattung und Sitzungsentschädigung für die Mitglieder der Kommission, die Ausstattung der Geschäftsstelle der Kommission mit Personal und Sachmitteln und Kosten für die Hinzuziehung von externen Sachverständigen. Diese Kosten können abgedeckt werden durch Gebühren und Auslagen, die bei den Behörden erhoben werden, die die Genehmigung und Anmeldung nach dem Gentechnikgesetz zu prüfen haben. Soweit die Zuständigkeit bei den Bundesländern liegt, erstatten sie dem Bund die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens bei der Kommission entstehenden Aufwendungen. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die bei der Kommission entstehenden Kosten, die sich auf die Gebühren und Auslagen auswirken, die für die Genehmigung und Anmeldung gentechnischer Anlagen und Arbeiten zu erheben sind, können bei der betroffenen Wirtschaft infolge zusätzlicher Belastungen zu Preiserhöhungen im Einzelfall führen; ihr Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren, da dieser von den Erfahrungen mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes insbesondere von den zu erlassenden Kostenverordnungen des Bundes und der Länder abhängt; Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise sind deshalb nicht auszuschließen. Angesichts des relativ geringen Anteils der Kosten für die Genehmigung und Anzeige an den gesamten Entwicklungskosten für gentechnische Produkte, sind diese aber nicht so erheblich, daß Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten wären.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach dem Gentechnikgesetz. Beratungsaufgaben von Gremien nach anderen sicherheitsrelevanten Vorschriften (z.B. verkehrsrechtlichen Vorschriften) bleiben unberührt.

Zu § 2:

Die Berufung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes auf Vorschlag des Wissenschaftsrates soll die breite Akzeptanz des unabhängigen Expertengremiums sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit gewährleisten.

Um sicherstellen zu können, daß die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes den in den Bereichen der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, des Umweltschutzes und der forschungsfördernden Organisationen vorhandenen Sachverstand repräsentieren, ist der berufende Bundesminister auf Vorschläge aus den genannten Kreisen angewiesen.

Die Landesregierungen sind mittelbar über den Wissenschaftsrat an den Vorschlägen zur Besetzung der Kommission beteiligt und werden zudem vom zuständigen Bundesminister am Berufungsverfahren unmittelbar beteiligt.

Um bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds die Arbeitsfähigkeit der Kommission aufrechtzuerhalten, ist umgehend ein Ersatzmitglied zu berufen. Das Ersatzmitglied tritt in der Kommission an die Stelle des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds und wird deshalb nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen. Für die Berufung des Ersatzmitglieds gelten die Regelungen über die Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

In der Öffentlichkeit soll die Besetzung der Kommission bekannt gemacht werden, um auf eine Transparenz der Arbeit der Kommission hinzuwirken.

Zu § 3:

Die Kommission ist ein unabhängiges Sachverständigengremium.

Die bei der Berufung zu beteiligenden Kreise können nicht auf die Abberufung der vorgeschlagenen Mitglieder hinwirken. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht, die Sitzungsentschädigung nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes, entsprechend dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 12. November 1981 (GMBl. 1981, S. 515).

Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Bundesminister beendet, der unmittelbar ein Berufungsverfahren für das Ersatzmitglied nach § 2 einleitet.

Die Verpflichtung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Vor Übernahme ihrer Aufgabe sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gem. § 83 Abs. 2 des Verwaltungsvesfahrensgesetzes vom berufenden Bundesminister zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

Zu § 4:

Die zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden sowie die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes aufgeführten Bundesminister können zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter entsenden. Diese Regelung entspricht der bisher geltenden Praxis bei der Umsetzung der Genrichtlinien.

Absatz 2 ermöglicht es der Kommission, den Betreiber oder die bei der Erstellung der Unterlagen hinzugezogenen Sachverständigen zu hören und auf diese Weise Unklarheiten zu beseitigen und das Verfahren zu beschleunigen. Die in Absatz 2 genannten Personen sind nur zur Anhörung in der Sitzung anwesend; somit ist sichergestellt, daß ihnen keine Angaben und Unterlagen anderer Betreiber zur Kenntnis kommen.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes. Die Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes entspricht der bisherigen bewährten Praxis bei der Umsetzung der Genrichtlinien.

Zu § 6:

Die Kommission bestimmt für jede Anforderung auf Stellungnahme nach § 1 Abs.2, die von der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde übersandt wird, zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes. Dabei kann auch der bei den Stellvertretern vorhandene Sachverstand in die Kommissionsarbeit einbezogen werden.

Die Berichterstatter bereiten die Arbeit der Kommission vor, indem sie eine Zusammenfassung der Unterlagen mit Hinweisen auf die Problemstellung fertigen, eine Sicherheitseinstufung vornehmen und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Stellung nehmen.

Abs. 2 stellt die Fortsetzung einer unter Geltung der Genrichtlinien bewährten Praxis dar. Können beide Berichterstatter der vom Antragsteller oder Anmelder nach dem Gentechnikgesetz vorgenommenen Einstufung in Sicherheitsstufe 1 oder 2 folgen, wird den Mitgliedern der Kommission die Ausarbeitung nach Absatz 1 Satz 2 übersandt. Binnen 10 Tagen nach Zugang dieser Ausarbeitung bei den Mitgliedern der Kommission haben diese die Möglichkeit zu widersprechen. Falls drei oder mehr Mitglieder widersprechen, entscheidet die Kommission.

Ansonsten gilt die Stellungnahme der Berichterstatter als Stellungnahme der Kommission und wird in der Form des § 14 Abs. 1 der zuständigen Behörde zugeleitet.

Hat eine Einstufung in Sicherheitsstufe 3 oder 4 zu erfolgen, bereiten die Berichterstatter, neben der Ausarbeitung nach Absatz 2, die Stellungnahme der Kommission soweit wie möglich vor und berichten in der Kommission über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Die Berichterstatter bringen dabei gegenüber dem Entscheidungsgremium auch zum Ausdruck, wenn sie bei ihrer Prüfung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Zu § 7:

Durch die Besetzung der Kommission mit Vertretern der verschiedensten Fachdisziplinen und mit fachkundigen Personen aus den Bereichen der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, der Umweltschutzorganisationen und der forschungsfördernden Organisationen wird zwar sichergestellt, daß der in diesen Kreisen vorhandene Sachverstand in die Beratung der Kommission einfließt. Ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß zusätzlicher Sachverstand für die Beratung und die Vorbereitung der Entscheidung nötig wird, können externe Sachverständige von der Kommission mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Sachverständige können in der Sitzung der Kommission und in den Ausschüssen und Arbeitskreisen zu Wort kommen, ihre Gutachten können beigezogen werden, Sachverständige können mit der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen betraut werden. Der Kommission ist auch die Möglichkeit gegeben, einzelne Mitglieder oder deren Stellvertreter mit Aufgaben, die der Vorbereitung ihrer Entscheidungen dienen, zu beauftragen.

Zu § 8:

Die Geschäftsstelle der Kommission wird beim Bundesgesundheitsamt eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Kommission, ihre Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die Berichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle übersendet die Einladungen, die Tagesordnung die Sitzungsunterlagen und das -protokoll an die Mitglieder und ihre Stellvertreter sowie an die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister und die zuständigen obersten Landesbehörden.
Sie verteilt die von den zuständigen Behörden eingehenden Anträge entsprechend der von der Kommission vorgenommenen Geschäftsverteilung bzw. der Geschäftsordnung auf die Berichterstatter, leitet die von den Berichterstattern erstellten Unterlagen an die Kommission und die von der Kommission erstellten Stellungnahmen an die zuständigen Behörden weiter. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Unterlagen nachzufordern, unterrichtet sie diese unverzüglich über Mängel in den vorgelegten Unterlagen.
Die Geschäftsstelle sorgt außerdem dafür, daß die Kommission ihre Stellungnahmen gegenüber der zuständigen Behörde rechtzeitig abgeben kann.

Zu § 9:

Die Sitzungsfrequenz der Kommission richtet sich nach dem Umfang der eingehenden Anträge. Die Regelmäßigkeit der Sitzungen soll sicherstellen, daß die Anträge fristgemäß bearbeitet werden können.

227/90

Die Festlegung der Sitzungstage im voraus soll einen Überblick über den Arbeitsplan und die Arbeitskapazität der Kommission schaffen.

Der Vorsitzende oder, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen ein. Bei der Erstellung der Tagesordnung wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.

Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, daß den Mitgliedern und, falls sie verhindert sind, ihren Vertretern die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen so rechtzeitig vorliegen, daß eine effektive Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Satz 2 der Vorschrift ermöglicht es, in dringenden Fällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Die Verzichtserklärung kann entweder auf schriftlichem Wege oder in der Sitzung, in der der entsprechende Tagesordnungspunkt beraten werden soll, abgegeben werden.

Damit auch den stellvertretenden Mitgliedern sowie den Vertretern der Bundesministerien und der zuständigen obersten Landesbehörden eine Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist, erhalten Sie die Einladung, die Tagesordnung und auf Anforderung die Sitzungsunterlagen.

Absatz 5 schafft die Voraussetzungen dafür, daß bei Verhinderung eines Mitglieds sein Stellvertreter unverzüglich zur Sitzung geladen werden kann.

Absatz 6 gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung der Kommission zu verlangen.

Zu § 10:

Die Vorschrift enthält die in den Kommissionssitzungen zu beachtenden Verfahrensvorschriften.

In den Sitzungen der Kommission werden vertrauliche und geheimhaltungsbedürftige Angaben und Unterlagen behandelt. Deshalb sind die Sitzungen der Kommission unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Die stellvertretenden Mitglieder können auch dann an den Sitzungen der Kommission teilnehmen, wenn die Mitglieder, deren Vertreter sie sind, an der Sitzung teilnehmen. Sie sind jedoch nur bei Verhinderung der Mitglieder stimmberechtigt.

Absatz 2 regelt die Befugnisse des Vorsitzenden in Anlehnung an § 89 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Nachschieben von Tagesordnungspunkten eröffnet die Möglichkeit, kurzfristig etwa diejenigen Anträge zu behandeln, die im schriftlichen Verfahren bei Widerspruch eines Mitglieds nicht abgeschlossen werden konnten.

Absatz 5 gilt auch für die Sitzungsteilnehmer nach § 4 dieser Verordnung. Diskussionsbeiträge und Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sollen nicht entgegen dem Wissen und dem Willen der Mitglieder in die Öffentlichkeit gelangen. Die Kommission muß als Sachverständigengremium die Möglichkeit haben, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit die Probleme zu diskutieren, um letztlich zu einem für alle Mitglieder tragbaren Ergebnis kommen zu können. Die Arbeit der Kommission soll nicht durch Auskünfte einzelner Mitglieder, sondern durch Veröffentlichung von jährlichen Tätigkeitsberichten und von Grundsatzentscheidungen in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden.

Zu § 11:

Für die Beschlußfassung in der Kommission gilt § 91 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wünschenswert ist zwar, daß über die von der Kommission abzugebenden Empfehlungen ein weitgehender Konsens innerhalb der Kommission besteht. Im Hinblick auf die vom Gentechnikgesetz vorgegebenen Fristen, ist es aber unumgänglich, daß die Kommission auch dann eine Stellungnahme abgeben kann, wenn Einstimmigkeit nicht zu erreichen ist; unter Umständen muß eine Stellungnahme mit einfacher Mehrheit zustande kommen können.

Absatz 1 regelt die Beschlußfähigkeit. § 90 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden können, wenn kein Mitglied widerspricht, bleibt unberührt.

Absatz 2 gibt den überstimmten Mitgliedern die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß ihre Minderheitsvoten bei einer Veröffentlichung einer Stellungnahme der Kommission nach § 15 Abs. 2 in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden, wenn sie ihre Auffassung während den Beratungen in der Kommission oder im schriftlichen Verfahren zur Diskussion gestellt haben. Den nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörden wird u.a. auch durch das Minderheitsvotum die Möglichkeit gegeben, sich mit der Stellungnahme der Kommission auseinanderzusetzen. Die Weitergabe der Minderheitsvoten an die zuständige Behörde im Rahmen einer Stellungnahme der Kommission richtet sich nach § 14 Abs. 1.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Sitzungsprotokolls und das bei dessen Zustandekommen einzuhaltende Verfahren.

Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern sowie auf Anforderung den beteiligten Bundesministern und den Vertretern der obersten Landesbehörden übersandt.

Zu § 13:

Die Vorschrift gibt der Kommission die Möglichkeit, zur Beratung von Grundsatzproblemen und zur Bearbeitung von Einzelfragen Ausschüsse und Arbeitskreise zu bilden. Diesen Gremien kann unter anderem die Aufgabe zukommen, Empfehlungen zu allgemeinen sicherheitsrelevaten Fragen auszuarbeiten und der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen. So wird der Kommission insbesondere ermöglicht, ihre Beratungsaufgabe gegenüber der Bundesregierung und den Ländern nach § 5 des Gentechnikgesetzes wahrzunehmen.

Den Ausschüssen und Arbeitskreisen können sowohl Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kommission als auch Nichtmitglieder als Sachverständige i.S. des § 7 angehören. Über die Besetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise entscheidet die Kommission entweder im Einzelfall oder in der Geschäftsordnung.

 227/90

Der Sprecher des Ausschusses oder des Arbeitskreises ist das Bindeglied zur Kommission und stellte die Ergebnisse der Arbeit in der Kommission vor.

Die Ausschüsse und Arbeitskreise legen ihre Arbeitsergebnisse der Kommission vor. Die Kommission beschließt über die Einbeziehung der Empfehlungen und Vorlagen der Gremien in die Arbeit der Kommission bzw. über die weitere Verwendung, gegebenenfalls die Veröffentlichung, von Richtlinien und Empfehlungen.

Zu § 14:

Absatz 1 setzt der Kommission Fristen für die Abgabe der Stellungnahme gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde. Damit wird sichergestellt, daß die zuständige Behörde die durch das Gentechnikgesetz vorgegebenen Fristen einhalten kann. Diese Fristen verlängern sich, wenn für die zuständige Behörde die Frist nach dem Gentechnikgesetz ruht bzw. eine Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6 Satz 2 des Gentechnikgesetzes erfolgt ist. Die der Stellungnahme beizufügende Begründung soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Stellungnahme der Kommission nachzuvollziehen und erforderlichenfalls eine von der Stellungnahme abweichende Entscheidung zu treffen.

Absatz 2 trägt § 16 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes Rechnung, wonach die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ein Anhörungsverfahren durchzuführen hat, soweit es sich nicht um Organismen handelt, deren Ausbreitung begrenzbar ist.

Zu § 15:

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Kommission. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit veröffentlicht den jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission.

Die Kommission unterrichtet außerdem die Öffentlichkeit über Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung.
Eine Veröffentlichung von Routineentscheidungen ist nicht angezeigt. Vielmehr soll die Öffentlichkeit von Grundsatzentscheidungen unterrichtet werden.
Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Weise nicht vor Ablauf des entsprechenden Verfahrens nach dem Gentechnikgesetz. Sie wird i.d.R. die Stellungnahme gegenüber den zuständigen Behörden nicht wörtlich wiedergeben.

Zu § 16

Die Kommission kann das Nähere über die Verteilung der Aufgaben auf die beratenden und entscheidenden Gremien, die Aufgaben des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung regeln.

Zu § 17:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache 227/90 (Beschluß)

11.05.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
(ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

der

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

(ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

1. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Aussschüsse" sind die Worte "und Arbeitskreise" einzufügen.

Begründung:

Den zuständigen Bundesministern und den obersten Landesbehörden ist das Recht einzuräumen, Vertreter auch zu den Sitzungen der - für bestimmte Aufgaben auf Zeit gebildeten - Arbeitskreise zu entsenden.

2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anforderungen von Stellungnahmen der Kommission werden auf je zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder und deren Stellvertreter verteilt."

Begründung:

Der Kreis der möglichen Berichterstatter wird um die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gentechnikgesetz erweitert, weil auch deren Sachverstand als Berichterstatter genutzt werden kann.

3. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Sitzungen der Kommission sind so häufig anzuberaumen, daß die Entscheidungen den zuständigen Behörden innerhalb der gesetzten Fristen mitgeteilt werden können."

Begründung:

Die Behörde muß Entscheidungen der Kommission rechtzeitig erhalten.

4. Zu § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 9 Abs. 2 bindet die Kommission, ohne daß dafür eine Notwendigkeit erkennbar ist.
Dem Bedürfnis eines ehrenamtlichen Gremiums nach möglichst regelmäßigen und feststehenden Tagungsterminen wird bereits in Absatz 1 entsprochen.

5. Zu § 10 Abs. 5

§ 10 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt der Sitzung Verschwiegenheit zu wahren."

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit in §§ 81 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. Zu § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes, anwesend sind; § 90 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt für die Einstufung in Sicherheitsstufe 1 und 2 anwendbar."

Begründung:

Die Quoren werden erhöht, um die Entscheidung auf eine breitere Mehrheit zu stellen. Ein schriftliches Verfahren ist aus fachlichen Gründen nur in den Sicherheitsstufen 1 und 2 zu rechtfertigen.

7. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "im Sitzungsprotokoll aufgezeichnet und" zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung steht im Widerspruch zu § 12 Abs. 1 Satz 2.

8. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Das Minderheitsvotum ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich ergeben, auf welchen Einzelerwägungen die Ablehnung der Stellungnahme beruht."

Begründung:

Der Begründungszwang dient der Klarstellung, daß das Mehrheitsvotum der Kommission nicht mit einem "simplen Nein" im Minderheitsvotum in Frage gestellt werden kann, ohne daß die Gründe für die Ablehnung detailliert dargelegt werden. Gleichzeitig wird durch die Änderung die Arbeit der zuständigen Genehmigungs- bzw. Anzeigenbehörden erleichtert, da sie sich besser mit dem Minderheitsvotum auseinandersetzen können.

9. Zu § 12 Abs. 4 Satz 3 -neu-

In § 12 Abs. 4 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Soweit der Antragsteller oder der Anmelder sowie von diesen beauftragte Sachverständige nach § 4 Abs. 2 gehört werden, erhält die zuständige Behörde den entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll."

Begründung:

Es ist erforderlich, daß der zuständigen Behörde Informationen über den Vortrag des Antragstellers oder Anmelders in der ZKBS zukommen.

10. Zu § 13 - Überschrift

In § 13 ist in der Überschrift das Wort "Arbeitskreis" durch das Wort "Arbeitskreise" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

11. Zu § 13 Abs. 1 Satz 3

§ 13 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Er hat die Kommission darüber zu unterrichten."

Begründung:

Das Recht der Kommission, Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten, schließt auch das Recht ein, diese wieder aufzuheben. Dieses Recht bleibt im Falle der Eilentscheidung des Vorsitzenden erhalten. Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) durch die Kommission ist daher nicht erforderlich; eine Unterrichtung reicht aus.

12. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) **Die Kommission bestimmt für die Ausschüsse und Arbeitskreise** jeweils einen Sprecher, der die Arbeitsergebnisse in der Kommission vertritt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 wird der Sprecher vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bestimmt."

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

13. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 sind die Worte "zwei Monate" durch die Worte "sechs Wochen" und die Worte "40 Tage" durch die Worte "vier Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Einhaltung der Fristen nach dem Gentechnikgesetz ist es erforderlich, daß den zuständigen Behörden ausreichend Zeit verbleibt. Die Inanspruchnahme von 2/3 der Frist für die Kommission ist unverhältnismäßig.